



Richtlinie 69-12

Zugelassene Empfänger

Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer)

Die Richtlinie R-69 enthält Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit zu den Artikeln 50 bis 64 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 und den zugehörigen Verordnungsbestimmungen. Sie bezweckt die einheitliche Anwendung der Bestimmungen zur Mehrwertsteuer auf der Einfuhr und richtet sich an Fachleute.

Aus dieser Richtlinie können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Richtlinie entweder nur männliche oder nur weibliche Bezeichnungen verwendet. Sie gelten immer auch für das jeweils andere Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

1	Zugelassene Empfänger	3
1.1	Sachverhalt	3
1.2	Vorgehen bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr	3
1.2.1	Allgemeines	3
1.2.2	Steuerbemessung	3
1.2.3	Bestimmungsort im Inland bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	3

1 Zugelassene Empfänger

1.1 Sachverhalt

Ein Gegenstand wird im Transitverfahren zum Domizil eines zugelassenen Empfängers transportiert und dort innert 30 Tagen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

1.2 Vorgehen bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr

1.2.1 Allgemeines

Das Transitverfahren wird ordnungsgemäß abgeschlossen. Der zugelassene Empfängerin muss für die zugeführten, gestellten und bei der Kontrollzollstelle summarisch angemeldeten Gegenstände innerhalb von dreissig Tagen nach der Gestellung eine Zollanmeldung einreichen (Art. 38 ZV-BAZG). In der Zollanmeldung kann z.B. die Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt werden.

1.2.2 Steuerbemessung

Die Einfuhrsteuer berechnet sich je nach Geschäftsfall auf dem für den Gegenstand entrichteten oder zu entrichtenden Entgelt bzw. auf seinem Marktwert im Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld. In das Entgelt oder den Marktwert sind einzubeziehen, sofern nicht bereits darin enthalten, die Kosten für den Transport und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland, an den der Gegenstand in diesem neuen Bemessungszeitpunkt zu transportieren ist. Auch für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes ist dieser neue Zeitpunkt massgebend.

1.2.3 Bestimmungsort im Inland bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

- Der Gegenstand befindet sich bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereits an seinem Bestimmungsort (z.B. Domizil des zugelassenen Empfängers);

Bei solchen Sachverhalten gehören zur Steuerbemessungsgrundlage, sofern nicht bereits darin enthalten, diejenigen Kosten für den Transport und alle damit zusammenhängenden Leistungen, die bis zu diesem Bestimmungsort angefallen sind. Dazu gehören z.B.:

- Kosten für den Transport des Gegenstands von der Zollgrenze oder Flughafenzollstelle bis zum Domizil des zugelassenen Empfängers;
- Kosten für die Veranlagung zum Transitverfahren; und
- Kosten für die Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr.
- Der Gegenstand ist bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ab Domizil des zugelassenen Empfängers zu einem neuen Bestimmungsort im Inland zu transportieren.

Im Zeitpunkt, in dem die Einfuhrsteuerschuld entsteht, ist der Gegenstand zu einem neuen Bestimmungsort im Inland zu transportieren. Deshalb gehören zur Steuerbemessungsgrundlage, sofern nicht bereits darin enthalten, sämtliche Kosten für den Transport des Gegenstands und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zu diesem neuen Bestimmungsort. Dazu gehören z.B.:

- Kosten für den Transport des Gegenstands bis zum Domizil des zugelassenen Empfängers;

- Kosten für die Veranlagung zum Transitverfahren;
- Kosten für die Zwischenlagerung;
- Kosten für die Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr; und
- Kosten für den Transport des Gegenstands vom Domizil des zugelassenen Empfängers bis zum neuen Bestimmungsort im Inland.